

22. Dezember 1999

43 C

3 5 0 0 NATURSCHUTZGEBIET OBERENEGG, Gemeinde Boltigen

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 und Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 1650 m.ü.M. gelegene Deckenhochmoor Oberenegg südlich des Jaunpasses wird unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung des intakten Moorteiles mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften
 - Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten sowie
 - die Regenerierung des beeinträchtigten Hochmoores.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:2'000 vom 17. November 1998 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Boltigen: Grundbuchblatt Nr. 1189 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Betreten;
 - b) das Beweiden und die Verwendung des stehenden Wassers als Weidetränke;
 - c) das Befahren jeglicher Art, auch im Winter mit den Alpin- und Langlaufskiern;
 - d) das Reiten;
 - e) das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
 - f) das Stören von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - g) das Laufenlassen von Hunden;
 - h) das Aussetzen von Tieren;
 - i) das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - j) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;



- k) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - l) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
 - m) Aufforstungen
 - n) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen und
 - o) das Anlegen und Präparieren von Langlaufloipen und Abfahrtspisten.
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) das Betreten des Naturschutzgebietes für die Nachsuche und die Abgabe eines Fangschusses gemäss Jagdgesetzgebung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
9. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
10. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Simmentaler Amtsanzeiger zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

